



Stadtverband Fußball Halle

Ausschreibung und
Durchführungsbestimmungen Spielbetrieb der
Herren 2025/2026

Inhalt

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes	3
2. SFV Halle Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung	4
3. Wertung und Durchführung der Spiele	7
4. Ein- und Auswechseln.....	8
5. Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026.....	8

1. Voraussetzungen / Planung / Organisation des Spielbetriebes

1.1. Der SFV Halle veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen (SpO) des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA. Darüber hinaus sind Anweisungen der zuständigen Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des SFV erlassenen Ausschreibung verbindlich.

1.2. Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Stadtebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die unter Ziffer 1.1 genannten Voraussetzungen/ Bestimmungen vorbehaltlos anzuerkennen. Darüber hinaus sind die in der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Stadtebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldung im DFBnet - Vereinsmeldebogen.

1.3. Die Planung des gesamten Spielbetriebes des SFV erfolgt grundsätzlich über das DFBnet. Dabei ist das DFBnet Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen. Ansetzungswünsche für die kommende Saison sind ausschließlich online über den eigenen DFBnet - Vereinsmeldebogen zu stellen.

1.4. Startgebühren des SFV Halle werden für das Spieljahr 2025 / 2026 erhoben (technische Anweisung SFV Halle Punkt 6).

1.5. Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des SFV genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Für jede Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/ Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein.

1.6. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. Dem Spielausschuss ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

1.7. Die Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen der SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle umgehend bekannt zu geben.

1.8. Veränderungen der Zuständigkeiten und Kontaktdaten im Verein sind unverzüglich schriftlich (E-PostfachSystem DFB-Net) der spielleitenden Stelle zu melden.

2. SFV Halle Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

2.1. Der Staffelsieger der Stadtoberliga wird zum Stadtmeister erklärt und steigt, sofern er die Aufstiegsvoraussetzungen erfüllt, ohne Aufstiegsspiele in die Landesklasse auf. Verzichtet der Stadtmeister auf den Aufstieg oder erfüllt er die Aufstiegsvoraussetzungen nicht, kann der aufstiegsberechtigte Vizestadtmeister das Aufstiegsrecht wahrnehmen. Falls auch der Vizestadtmeister auf den Aufstieg verzichtet oder nicht aufstiegsberechtigt ist, trifft der SFV Halle eine endgültige Entscheidung über das Aufstiegsrecht.

Der fristgerecht gemeldete und aufstiegsberechtigte Verein des Stadtfachverbandes hat das Recht zum Aufstieg in die Landesklasse. Die Meldung muss bis spätestens 26. Juni 2026 bei der Geschäftsstelle des FSA eingehen.

Die Mannschaften, die am Ende der Saison in der Stadtoberliga die Plätze 13 und 14 belegen, steigen in die Stadtliga ab. Sollte aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle absteigen, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Stadtoberliga entsprechend.

Die Erst- und Zweitplatzierten der Stadtliga steigen in die Stadtoberliga auf, sofern sie aufstiegsberechtigt sind. Sollte eine dieser Mannschaften nicht aufstiegsberechtigt sein oder das Aufstiegsrecht gemäß den Bestimmungen der Spielordnung des FSA nicht wahrnehmen, kann auch der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen.

Falls keine Mannschaft aus Halle aus der Landesklasse absteigt, kann ebenfalls der aufstiegsberechtigte Drittplatzierte aufsteigen. Sollten von den genannten Mannschaften nicht ausreichend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden sein, trifft der Stadtfachverband Halle eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Falls aus der Landesklasse mehr als eine Mannschaft aus Halle in die Stadtoberliga absteigt, steigen so viele Mannschaften aus der Stadtliga ab, dass für die Saison 2026/2027 eine Staffelfstärke von 14 Mannschaften in der Stadtliga erreicht wird.

Der Erstplatzierte der 1. Stadtklasse steigt in die Stadtliga auf, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Sollte diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt sein oder das Aufstiegsrecht gemäß der Spielordnung des FSA nicht wahrnehmen, erhält der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte das Aufstiegsrecht. Falls keine Mannschaft aus Halle aus der Landesklasse absteigt, kann auch der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte aufsteigen. Sind aus den genannten Mannschaften nicht genügend aufstiegsberechtigte Mannschaften vorhanden, trifft der Stadtfachverband Halle eine Entscheidung über das weitere Vorgehen.

Aufstiegsregelung aus der 2. Stadtklasse (bei Weiterführung im Spieljahr 2026/2027)

Der Erstplatzierte der 2. Stadtklasse steigt in die 1. Stadtklasse auf, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Sollte ein Staffelsieger auf das Aufstiegsrecht verzichten oder nicht aufstiegsberechtigt sein, rückt der aufstiegsberechtigte Zweitplatzierte nach. Sofern auch dieser verzichtet oder nicht aufstiegsberechtigt ist, entscheidet der Stadtfachverband Halle über das weitere Vorgehen.

Die Anzahl der Aufsteiger aus der 2. Stadtklasse richtet sich nach der Anzahl der Staffeln und den vorhandenen freien Plätzen in der 1. Stadtklasse. Ziel ist es, die Staffelfstärken in der 1. und 2. Stadtklasse möglichst ausgeglichen zu gestalten. Änderungen durch Rückzüge, Abmeldungen oder zusätzliche Absteiger aus höheren Spielklassen können Auswirkungen auf die endgültige Anzahl der Aufsteiger haben.

Bei einem erforderlichen Abstieg einer unterklassigen Mannschaft auf Grund eines Abstiegs einer höherklassigen Mannschaft verringert sich dementsprechend die Anzahl der oben festgelegten Absteiger.

Nur in der 1. Stadtklasse und 2. Stadtklasse kann ein Verein mit zwei Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen. Jedoch ist nur die höher eingestufte Mannschaft aufstiegsberechtigt (z.B. die 2. Mannschaft ist aufstiegsberechtigt und die 3. Mannschaft nicht). Diese Mannschaft ist gleichzeitig als höherklassig i.S.d. SpO anzusehen.

Vereine, die ein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen können oder wollen, müssen dies spätestens bis zum 30.06.2026 gegenüber dem Spielausschuss schriftlich bekannt geben (vgl. SpO des FSA) werden.

Bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände, wie vorzeitigem Ausscheiden oder Rückstufungen, können – soweit dies nicht bereits durch die Ordnungen des FSA geregelt ist – auf Vorschlag des Spielausschusses durch das Präsidium des SFV Halle besondere Regelungen für Auf- und Abstieg sowie Einstufung getroffen werden.

2.2. Eine Saison im Falle eines Abbruches (aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt), wird nur dann gewertet, wenn im Zeitpunkt des Abbruchs aus der jeweiligen Spielklasse mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden. Die Wertung der jeweiligen Spielklasse erfolgt anhand der Buchstaben a) oder b). Liegen die o.g. Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird in diesem Fall für die jeweilige Spielklasse geltenden Auf und Abstiegsregelungen ausgesetzt.

a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.

b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat.

Der Punktequotient einer Mannschaft wird ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragene

Spiele geteilt werden. Ist der Quotient entsprechend Punkt 2.2 b gleich, werden nachstehende Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- Anzahl der erzielten Tore
- die mehr erzielten Tore im direkten Vergleich
- führt die Anwendung unter Punkt 2.2 a und 2.2 b immer noch zu keiner differenzierten Platzierung, erhalten die gleichplatzierten Mannschaften ein Aufstiegsrecht.

Absteiger sind in der Regel die Mannschaften, die die wenigsten Punkte entsprechend 2.2 a bzw. den niedrigsten Punktequotienten entsprechend 2.2 b zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielt haben und einen Tabellenplatz entsprechend der Auf- und Abstiegsregelung belegen.

Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des SFV Halle nicht zu beeinflussen sind und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Gesamtvorstand des FSA berechtigt, Sonderregelungen zu treffen.

3. Wertung und Durchführung der Spiele

3.1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele und Spielabsagen/ Spielausfälle regelt die SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.2. Spielverlegungen regelt die SpO des FSA und Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.3. Die Spielpläne für die Stadtoberliga, Stadtliga und Stadtklasse wurden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage regelt Punkt 2 Technische Anweisung des SFV Halle.

3.4. Saisonauftakt der Stadtoberliga-Vereine, welche ein vorgezogenes Eröffnungsspiel der Stadtoberliga (Männer) am Vorabend des 1. Spieltages der Stadtoberliga (Männer) bestreiten möchten (Freitagabendspiel), können dies bis zum 30.06.2026 beim Spielausschuss des SFV Halle beantragen.

4. Ein- und Auswechseln

Bei Punktspielen der 1. Stadtklasse und 2. Stadtklasse dürfen bis zu **5 Spieler** während der gesamten Spielzeit gewechselt werden, wobei **ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln dieser möglich ist**. Bei Punktspielen der Stadtoberliga und Stadtliga dürfen bis zu **5 Spieler** während der gesamten Spielzeit gewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln **nicht** möglich ist.

5. Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der

gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden.

Weiterhin kann der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen.

Die Entscheidungen des zuständigen Spielleiters sind endgültig.

Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er ist für alle Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen, verantwortlich und diesbezüglich durch die Vereine zu unterstützen. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

Die Ausschreibung hat Gültigkeit ab 01.08.2025.